

**Richtlinien  
für die Gewährung von Gemeindegzuschüssen an  
Musik- und Gesangsvereine, Posaunenchoräle und Spielmannszüge**

Die Gemeinde Steinbach a.Wald stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den im Bereich der Gemeinde Steinbach a.Wald tätigen Musik- und Gesangsvereinen, Posaunenchorälen und Spielmannszügen Zuschüsse für ihre Arbeit bereit.

Hierfür gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

1. Antragsteller, Zuschussempfänger

Antragsteller und Zuschussempfänger können insbesondere sein: Musik- und Gesangsvereine, Posaunenchoräle und Vereine mit Spielmannszügen.

2. Voraussetzungen

2.1. Die antragstellenden Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde Steinbach a.Wald haben.

2.2. Der Nachweis über eine aktive Tätigkeit sowie eine entsprechende Eigenbeteiligung an den jeweiligen Maßnahmen müssen gegeben sein.

3. Förderungsbereich

3.1. Kosten für Ausbildungsleiter

3.1.1. Zuschussfähig sind die Fahrtkosten, die den Ausbildungsleitern (Chorleiter und Dirigenten) durch Zurücklegung einer Wegstrecke von mindestens 3 km in einer Richtung zwischen Wohnung und Übungsstätte entstehen.

Der Gemeindegzuschuss beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen Fahrtkosten, wobei die Sätze für staatlich anerkannte Privatfahrzeuge Anwendung finden, jedoch nicht mehr als 200,00 € jährlich. Der Gemeindegzuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn mindestens 30 Chor- oder Musikproben in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr nachgewiesen werden.

3.1.2. Für Übungsstunden der Gesangsvereine wird ein Gemeindegzuschuss in Höhe von 2,00 € pro abgehaltene Übungsstunde gewährt, wenn mindestens 50 Übungsstunden in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr nachgewiesen werden.

3.2. Kosten für Neuanschaffungen

Bezuschusst wird die Neuanschaffung von Musikinstrumenten für Musik- und Gesangsvereine, Posaunenchoräle und Spielmannszüge. Der Gemeindegzuschuss beträgt bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 650,00 € pro Kalenderjahr.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten für die Beschaffung solcher Musikinstrumente, die vor allem der kommerziellen Musik dienen, sowie von Lautsprecheranlagen und Ähnlichem.

#### 4. Verfahren

##### 4.1. Antragstellung

Zuschussanträge sind mittels Formblättern bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Spätester Vorlagetermin ist jeweils der 1. September des laufenden Jahres.

##### 4.2. Bewilligung

Über die Anträge entscheidet der erste Bürgermeister. Sofern der Antrag nicht den Richtlinien entspricht, entscheidet der Gemeinderat.

##### 4.3. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage eines Verwendungsnachweises, dem die Originalbelege zur Einsichtnahme beizufügen sind.

Werden die Zuschussmittel für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet oder werden der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht, bleibt die Neufestsetzung des Gemeindezuschusses vorbehalten.

##### 4.4. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien treten ab 08.04.2014 in Kraft. Die Beträge in Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.2 werden ab 01.01.2015 angewandt. Bis dahin gelten die Beträge aus den gleichlautenden Ziffern der Richtlinie vom 01.12.1993 fort.

Steinbach a.Wald, 08.04.2014

Gemeinde Steinbach a.Wald

  
Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister